jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/17 84/01/0257

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

L10106 Stadtrecht Steiermark
L17006 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GrünanlagenV Graz 1976 §3 Abs3;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Formulierung des Spruches ...." in der öffentlichen Grünanlage .... zwischen ....gasse und .....gasse abgestellt" entspricht nicht dem § 44 a lit a VStG, da daraus nicht ersichtlich ist, dass das Fahrzeug auf einer solchen Fläche abgestellt wurde, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Graz steht. Der Tatbestand des § 3 Abs 3 der Grazer Städtische Grünanlagenordnung 1976 ist nicht erfüllt. (Hinweis auf E vom 9.12.1981, 81/01/0241)

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984010257.X01

Im RIS seit

25.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at